

Der **aktuelle** Tipp

STAND: OKTOBER 2017

Für Aufwendungen, die für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen sowie für handwerkliche Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen entstehen, können Privatpersonen eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen.



Die Steuerermäßigung beträgt:

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich, bei geringfügigen Beschäftigungen – sogenannte Minijobs – in einem Privathaushalt
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich, bei anderen Beschäftigungsverhältnissen in einem Privathaushalt, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden, oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienst-, Pflege- oder Betreuungsleistungen
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro jährlich, für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

WIE KANN DIE FÖRDERUNG GELTEND GEMACHT WERDEN?

Die Förderung ist in der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Sie kann aber auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Hierzu muss der Arbeitnehmer einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung bei seinem Wohnsitzfinanzamt stellen, damit ein Freibetrag in Höhe der Förderung als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) berücksichtigt werden kann.

WER KANN DIE STEUERERMÄSSIGUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN?

Die Steuerermäßigungen stehen jeder Privatperson zu, die bei einem haushaltsnahen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (sogenannter „Mini-Job“) oder einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis, für das Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu bezahlen sind, Arbeitgeber oder bei einer haushaltsnahen Dienst-, Pflege- oder Handwerkerleistung Auftraggeber ist.

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft kann der einzelne Eigentümer die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG beanspruchen. Das gilt nicht nur, soweit er selbst Arbeitgeber oder Auftraggeber ist, sondern auch dann, wenn die Eigentümergeinschaft (gegebenenfalls in Vertretung des Verwalters) Arbeitgeber beziehungsweise Auftraggeber der Leistung ist. In diesen Fällen müssen in der Jahresabrechnung oder in einer gesonderten Bescheinigung des Verwalters die begünstigten Aufwendungen gesondert ausgewiesen und die Anteile der einzelnen Wohnungseigentümer an den begünstigten Aufwendungen individuell errechnet werden. In der Anlage zu diesem Aktuellen Tipp finden Sie ein Muster für eine solche gesonderte Bescheinigung.

Auch Mieter können für begünstigte Aufwendungen, die in den von ihnen zu zahlenden Nebenkosten enthalten sind, die Steuerermäßigung nach § 35a EStG bean-

tragen, wenn ihr Anteil an den begünstigten Aufwendungen entweder in der Jahresabrechnung oder in einer besonderen Bescheinigung des Vermieters ausgewiesen ist.

Vermieter können für die in der vermieteten Wohnung beziehungsweise dem vermieteten Haus durchgeführten haushaltsnahen Dienst- oder Handwerkerleistungen keine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, da diese Aufwendungen bei ihnen zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Auch Bewohner eines Alten- oder Pflegeheims können die Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen. Für folgende Leistungen ist das Vorhandensein eines eigenen Haushalts im Heim nicht erforderlich:

- die Reinigung des Zimmers oder Appartements
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen
- das Zubereiten der Mahlzeiten im Heim
- das Servieren der Mahlzeiten im Heim
- der Wäscheservice, soweit er im Heim selbst erfolgt.

Für andere Leistungen können Bewohner eines Heims die Steuerermäßigungen nur in Anspruch nehmen, wenn sie im Heim einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt führen; das gilt insbesondere für Pflegeleistungen. Ein eigenständiger Haushalt im Heim liegt vor, wenn die Räumlichkeiten des Bewohners von ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung durch den Bewohner gegeben ist. Dann kann für die in diesen Räumlichkeiten erbrachten und individuell abgerechneten Leistungen (auch Handwerkerleistungen) eine Steuerermäßigung beantragt werden. Nicht zum Haushalt des Bewohners eines Heims gehören die sogenannten Gemeinschafts- und Wirtschaftsräume wie zum Beispiel Aufenthaltsräume, Gesellschaftsräume, Restaurants, Speisesäle, hauseigene Wäscherei, Musik- und Konzerträume, Veranstaltungsräume, Pforte, Verwaltungsräume.

Neben den im eigenen Haushalt des Bewohners durchgeführten und individuell abgerechneten Leistungen sind auch Hausmeisterarbeiten, Gartenpflege sowie kleinere Reparaturarbeiten, die Dienstleistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume begünstigt. Aufwendungen für die Zubereitung von Mahlzeiten in der hauseigenen Küche eines Alten- oder Pflegeheims und das Servieren der Speisen in dem zur Gemeinschaftsfläche rechnenden Speisesaal sind ebenfalls als haushaltsnahe

Dienstleistungen begünstigt. Die Tätigkeit des Haus- und Etagenpersonals ist dabei den haushaltsnahen Dienstleistungen zuzurechnen.

Handwerkerleistungen, die ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen (außerhalb des eigenständigen Haushalts des Bewohners) entfallen, sind nur begünstigt, wenn sie dem einzelnen Heimbewohner individuell zugerechnet und gesondert in Rechnung gestellt werden, zum Beispiel in der Jahresabrechnung beziehungsweise im Heimvertrag. Kalkulatorische Kosten dürfen dabei jedoch nicht berücksichtigt werden.

WELCHE LEISTUNGEN SIND BEGÜNSTIGT?

Begünstigt sind nur Tätigkeiten, die im Haushalt erbracht werden. Hierzu gehören auch die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie kleine Botengänge, wenn sie zu den Nebenpflichten der Haushaltshilfe, des Pflegenden oder Betreuenden gehören.

Zum Haushalt der Privatperson gehören nicht nur die Wohnung oder das Haus selbst, sondern auch die dazugehörigen Zubehörräume und Außenanlagen (zum Beispiel der Garten, der Hof, die Einfahrt oder die Garage). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Räumlichkeiten als Eigentümer oder Mieter genutzt werden. Der Haushalt muss nicht zwingend im Inland liegen, er kann sich auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums (das sind derzeit neben den Mitgliedstaaten der EU Island, Norwegen und Liechtenstein) befinden. Zum Haushalt gehören auch eigengenutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen sowie eine Wohnung, die an ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind unentgeltlich überlassen wird. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen kann deshalb auch für Leistungen, die in diesen Wohnungen durchgeführt werden, eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragt werden. Gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte geerbte Wohnung, kann er für Leistungen, die in dieser Wohnung durchgeführt wurden, ebenfalls die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Das gilt auch dann, wenn die Leistungen noch vom Erblasser durchgeführt und die Rechnungsbeträge vom Erben überwiesen wurden. Da die Steuerermäßigung haushaltsbezogen ist, wird die Steuerermäßigung insgesamt nur einmal pro Jahr bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Objekte zu einem Haushalt (zum Beispiel neben der Familienwohnung noch eine Ferienwohnung) gehören. Es kann also nicht für jede Wohnung ein eigener Höchstbetrag in Anspruch genommen werden.

Leben beispielsweise zwei Alleinstehende im gesamten Kalenderjahr in einem Haushalt, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags geltend machen. Eine andere Aufteilung des Höchstbetrags ist zulässig, wenn beide Steuerpflichtige einvernehmlich eine andere Aufteilung wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Das gilt auch für Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Begründen jedoch zwei bisher Alleinstehende mit eigenem Haushalt im Lauf des Kalenderjahres einen gemeinsamen Haushalt oder wird der gemeinsame Haushalt zweier Personen während des Kalenderjahres aufgelöst, und es werden wieder zwei getrennte Haushalte begründet, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen jeder Steuerpflichtige die vollen Höchstbeträge in diesem Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Das gilt unabhängig davon, ob im Kalenderjahr der Begründung oder Auflösung des Haushalts auch die Eheschließung beziehungsweise die Verpartnerung, die Trennung oder die Ehescheidung beziehungsweise die Aufhebung der Lebenspartnerschaft erfolgt. Grundsätzlich kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen des Höchstbetrags geltend machen. Darauf, in welchem der beiden Haushalte in diesem Kalenderjahr die Aufwendungen angefallen sind, kommt es nicht an. Für die Inanspruchnahme des vollen Höchstbetrags pro Person ist maßgebend, dass von der jeweiligen Person zumindest für einen Teil des Kalenderjahres ein alleiniger Haushalt unterhalten worden ist.

Wird unmittelbar nach Auflösung eines gemeinsamen Haushalts ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen Person begründet, kann derjenige Steuerpflichtige, der ganzjährig in gemeinsamen Haushalten gelebt hat, seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags geltend machen. Hat für die andere Person für einen Teil des Kalenderjahres ein alleiniger Haushalt bestanden, kann diese Person den vollen Höchstbetrag beanspruchen. Auch in diesen Fällen gilt, dass jeder Steuerpflichtige nur seine tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen seines Höchstbetrags geltend machen kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Steuerpflichtige, die zumindest für einen Teil des Kalenderjahres zusammen einen Haushalt unterhalten haben, einvernehmlich eine andere Aufteilung des Höchstbetrags wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Dabei kann für einen Steuerpflichtigen maximal der volle Höchstbetrag berücksichtigt werden.

Bei einem Umzug kann sowohl für Renovierungsmaßnahmen im bisherigen Haushalt als auch für Renovierungsmaßnahmen im neuen Haushalt eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Maß-

nahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Umzug stehen. Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt der bisherige Haushalt aufgegeben und der neue Haushalt begonnen wurde, kommt es grundsätzlich auf das wirtschaftliche Eigentum an. Bei einem Mietverhältnis ist deshalb der im Mietvertrag vereinbarte Beginn des Mietverhältnisses oder bei einer Kündigung der Tag, an dem das Mietverhältnis endet, und bei einem Kauf der Übergang von Nutzen und Lasten entscheidend. Ein früherer oder späterer Zeitpunkt für den Ein- oder Auszug ist durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Meldebestätigung der Gemeinde, Bestätigung des Vermieters) nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auf das in der Regel anzufertigende Übergabe- / Übernahmeprotokoll abgestellt werden.

WANN LIEGT EIN HAUSHALTSNAHES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS VOR?

Zu den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen gehören geringfügige Beschäftigungen (sogenannte „Minijobs“ oder 450 Euro-Jobs) und Beschäftigungsverhältnisse, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu zahlen sind.

Ein Beschäftigungsverhältnis ist dann haushaltsnah, wenn die beschäftigte Person eine Tätigkeit ausübt, die einen engen Bezug zum Haushalt hat. Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten gehört zum Beispiel die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege, die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt der Privatperson.

Da familienrechtliche Verpflichtungen grundsätzlich nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein können, kann zwischen in einem Haushalt zusammenlebenden Ehegatten oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern kein begünstigtes haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Dies gilt entsprechend für in einem Haushalt zusammenlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht in einem Haushalt zusammen leben (zum Beispiel mit Kindern, die in einem eigenen Haushalt leben), können steuerlich nur anerkannt werden, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt werden.

WAS IST EINE HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG?

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die keine handwerklichen Leistungen sind, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister beauftragt wird. Das kann zum Beispiel die Reinigung der Wohnung durch eine Dienstleistungsagentur oder einen selbstständigen Fensterputzer, die Pflege von Angehörigen durch einen Pflegedienst oder die Gartenpflege durch einen selbstständigen Gärtner sein.

Die mit einer Wohnungseigentümergeinschaft, dem Verwalter oder dem Vermieter abgeschlossenen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse („Mini-Jobs“ oder 450 Euro-Jobs) gelten für den Wohnungseigentümer beziehungsweise Mieter jedoch nicht als haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, sondern als haushaltsnahe Dienstleistung. Beschäftigt also eine Wohnungseigentümergeinschaft einen Hausmeister im Rahmen eines 450 Euro-Jobs, können die Wohnungseigentümer hierfür die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.

Nicht begünstigt sind dagegen zum Beispiel die Verwaltergebühren bei Wohnungseigentümergeinschaften und Entsorgungsleistungen (zum Beispiel Müllabfuhr, Sperrmüll), da die Leistungen nicht vor Ort im Haushalt der Privatperson erbracht werden. Personenbezogene Dienstleistungen wie zum Beispiel Frisör-, Kosmetik- oder Fußpflegeleistungen sind generell nicht begünstigt, selbst wenn sie im Haushalt der Privatperson erbracht werden.

In der Anlage zu diesem Aktuellen Tipp finden Sie eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen.

WAS IST EINE HAUSHALTSNAHE PFLEGE- ODER BETREUUNGSLEISTUNG?

Pflege- und Betreuungsleistungen sind Dienstleistungen zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Grundpflege wie zum Beispiel Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung. Wird hierfür eine Pflegeperson im Rahmen eines Mini-jobs beschäftigt, kann die Steuerermäßigung für geringfügige Beschäftigungen in Anspruch genommen werden. Wird mit der Pflege ein selbstständiger Dienstleister oder ein Unternehmen beauftragt, liegen haushaltsnahe Dienstleistungen vor. Das gilt auch bei einer Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege.

Das Vorliegen einer Pflegestufe ist für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nicht erforderlich. Wird allerdings der Behinderten-Pauschbetrag oder der Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen, kann für die Pflegeaufwendungen, die durch diese Pauschbeträge abgegolten sind, keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sowie die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets im Sinne des § 17 SGB IX (Sozialgesetzbuch) sind dabei anzurechnen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Deshalb mindern insbesondere die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und der Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI die Aufwendungen, für die eine Steuerermäßigung beantragt werden kann. Nicht anzurechnen ist dagegen das Pflegegeld nach § 37 SGB XI, da es nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt ist. Auch in den Fällen, in denen das Pflegegeld an eine andere Person weitergeleitet wird, ist es bei dieser Person nicht auf die Steuerermäßigung anzurechnen.

Die Steuerermäßigung kann nicht nur von der pflegebedürftigen Person selbst, sondern auch von den Angehörigen oder einer anderen Person in Anspruch genommen werden, wenn sie für die Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen. Begünstigt sind nur Leistungen, die entweder im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person oder im Haushalt des Angehörigen beziehungsweise der anderen Person durchgeführt werden.

WAS SIND AUFWENDUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN, DIE MIT DENEN EINER HILFE IM HAUSHALT VERGLEICHBAR SIND?

Begünstigt sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit sie auf Dienstleistungen entfallen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Das können zum Beispiel Aufwendungen für Raumreinigung oder den Wäscheservice am Unterbringungsort sein. Das Vorhandensein eines eigenen Haushalts ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Pflege- und Betreuungsleistungen sind mit einer Hilfe im Haushalt nicht vergleichbar.

Mietzahlungen, wie zum Beispiel die allgemeinen Aufwendungen für die Unterbringung in einem Altenheim, Pflegeheim oder Wohnstift, die Aufwendungen für den

Hausmeister oder den Gärtner sowie sämtliche Handwerkerleistungen sind keine Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

WAS SIND HANDWERKERLEISTUNGEN?

Zu den Handwerkerleistungen gehören alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende sogenannte Schönheitsreparaturen handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden, oder um Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Der beauftragte Unternehmer muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein. Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand (zum Beispiel Gemeinde) oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, sind nicht begünstigt.

Wird für eine getroffene Maßnahme eine öffentliche Förderung in Form eines zinsverbilligten Darlehens oder steuerfreier Zuschüsse in Anspruch genommen, schließt dies die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG aus. Eine Aufteilung der Aufwendungen für eine öffentlich geförderte Maßnahme mit dem Ziel, für einen Teil der Aufwendungen die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch zu nehmen, ist nicht möglich.

Werden im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen jedoch mehrere Maßnahmen durchgeführt, von denen nur einzelne öffentlich gefördert werden, ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für die Maßnahmen, die nicht unter diese öffentliche Förderung fallen, möglich.

BEISPIEL:

Der Eigentümer E saniert sein Einfamilienhaus. Er lässt von einer Heizungsfirma eine neue energieeffiziente Heizungsanlage einbauen und beantragt dafür öffentliche Fördergelder mit der Folge, dass die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a EStG für diese Maßnahme ausgeschlossen ist. Gleichzeitig lässt er an den Außenwänden eine Wärmedämmung anbringen. Hierfür beantragt er keine öffentliche Förderung, sondern macht für die darauf entfallenden Arbeitskosten die ihm für diese Maßnahme auch zu gewährende Steuerermäßigung nach § 35a EStG geltend.

Zu den Handwerkerleistungen gehört auch die Erhebung des unter Umständen mangelfreien Ist-Zustands (beispielsweise die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage). Dabei ist es nicht erforderlich, dass dann auch zeitnah eine Reparatur oder Instandhaltung erfolgt. Kommt es zu einer Reparatur oder Instandhaltung, kann damit auch ein anderes Handwerksunternehmen beauftragt werden. Nicht begünstigt sind jedoch

- Tätigkeiten, die der Wertermittlung dienen,
- die Erstellung eines Energieausweises oder
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Finanzierung (zum Beispiel zur Erlangung einer KfW-Förderung).

Nicht begünstigt sind Arbeiten am Auto. Ebenfalls nicht begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme, die mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen, da in diesen Fällen gerade noch kein Haushalt existiert. Das gilt auch für die im Zusammenhang mit einem Neubau anfallenden Aufwendungen für die erstmaligen Hausanschlüsse (zum Beispiel Gas, Wasser/Abwasser, Strom, Telefon etc.). Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- beziehungsweise Nutzflächenschaffung in einem vorhandenen Haushalt (also beispielsweise Aus- und Anbauten) sind dagegen begünstigt. Auch für die zu einem späteren Zeitpunkt für einen bereits vorhandenen Haushalt entstehenden Aufwendungen für Hausanschlüsse kann eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden. Eine – nachhaltige – Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie führt dabei nicht zum Ausschluss der Gewährung der Steuerermäßigung.

Wird eine Reparatur oder Wartung von Gegenständen (zum Beispiel Waschmaschine, Geschirrspüler, Kühlschrank, Trockner, Herd, Fernseher, Computer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können) nicht im Haushalt der Privatperson durchgeführt – wird der Gegenstand also außer Haus repariert oder gewartet – sind diese Arbeiten nicht begünstigt.

In der Anlage zu diesem Aktuellen Tipp finden Sie eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter handwerklicher Tätigkeiten.

KEINE STEUERERMÄSSIGUNG BEI BARZAHLUNG

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird nicht für Aufwendungen gewährt, die bar bezahlt wurden. Deshalb können zum Beispiel bar bezahlte Schornsteinfegergebühren nicht berücksichtigt werden. Barzahlungen sind auch dann nicht begünstigt,

wenn sie anschließend ordnungsgemäß verbucht oder durch eine später veranlasste Überweisung ersetzt werden.

Begünstigt sind also nur Aufwendungen, die durch Überweisung, Dauerauftrag, Einzugsermächtigung, Verrechnungsscheck oder per EC-Karte beziehungsweise elektronischem Lastschriftverfahren bezahlt wurden.

WELCHE KOSTEN KÖNNEN ANGESETZT WERDEN?

Bei einem Beschäftigungsverhältnis gehören der Bruttoarbeitslohn (Arbeitsentgelt) sowie die Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U 1 und U 2) und die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführenden Unfallversicherungsbeiträge zu den begünstigten Aufwendungen. Soweit einzelne Abgaben nicht vom Arbeitgeber, sondern vom Beschäftigten selbst übernommen wurden, kann hierfür keine Steuerermäßigung beantragt werden.

Bei haushaltsnahen Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen sind nur die Arbeitskosten und die in Rechnung gestellten Fahrt-, Maschinen- und Verbrauchskosten (zum Beispiel Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel, Streugut) begünstigt. Für Materialkosten oder mitgelieferte Waren (zum Beispiel Fliesen, Farben, Tapeten, Pflastersteine, Pflegebett, Stützstrümpfe) kann keine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

Wichtig ist, dass die begünstigten Kosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein müssen (gegebenenfalls durch einen entsprechenden Hinweis wie zum Beispiel „Im Rechnungsbetrag sind x Euro Arbeitskosten enthalten.“). Andernfalls ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen. Eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Arbeits- und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig. Eine Schätzung des Anteils der Arbeitskosten durch den Steuerpflichtigen ist dagegen nicht zulässig.

Bei Leistungen, die mit einem Versicherungsschaden zusammenhängen (zum Beispiel Reparaturen nach einem Wasser- oder Sturmschaden), können die Aufwendungen nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht von einer Versicherung erstattet werden. Das gilt auch dann, wenn die Versicherungsleistung erst in einem späteren Jahr zu erwarten ist (zum Beispiel wegen eines Gerichtsverfahrens).

Wenn die Aufwendungen Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind (zum Beispiel bei einer vermieteten Wohnung) und soweit sie als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, kann hierfür keine Steuerermäßigung beantragt werden.

Für Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die als Sonderausgaben abgezogen werden können (siehe Anlage Kind zur Steuererklärung), kann keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragt werden. Als Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind abgezogen werden. Deshalb kommt für den Betrag, der zwei Drittel der Aufwendungen übersteigt, sowie für die Aufwendungen, die den Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind übersteigen, eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG nicht in Betracht.

WIE SIND DIE KOSTEN NACHZUWEISEN?

Die Nachweise über die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen müssen der Steuererklärung nicht beigelegt werden. Sie sind jedoch aufzubewahren und auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen. Die Steuerermäßigung kann auch dann von Ihnen in Anspruch genommen werden, wenn die Leistungen, für die Sie eine Rechnung erhalten haben, von dem Konto eines Dritten bezahlt worden sind.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen („Minijobs“) im Haushaltsscheckverfahren dient die von der Einzugsstelle („Minijob-Zentrale“) zum Jahresende erteilte Bescheinigung nach § 28 h Abs. 4 SGB IV als Nachweis über die Zahlungen.

Bei Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, für die das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung gilt, sowie für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Haushaltsscheckverfahrens sind auf Anfrage geeignete Unterlagen (zum Beispiel Arbeitsvertrag, Lohnsteueranmeldung, Meldebescheinigung zur Sozialversicherung, Kontoauszüge) als Nachweis vorzulegen.

Bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen dient die Rechnung, in der die begünstigten Kosten gesondert ausgewiesen sind, als Nachweis. Die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers ist auf Verlangen durch einen Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, nachzuweisen.

Wohnungseigentümer müssen die anteilig auf sie entfallenden begünstigten Kosten, die im Zusammenhang mit der Wohnungseigentümergeinschaft entstanden sind, anhand der Jahresabrechnung oder einer besonderen Bescheinigung des Verwalters nachweisen. Gleiches gilt bei Mietern für die in ihren Nebenkosten enthaltenen anteiligen Kosten. Ein Muster einer besonderen Bescheinigung ist diesem Aktualen Tipp beigelegt.

WANN KANN EINE STEUERERMÄSSIGUNG BEANTRAGT WERDEN?

Für die Steuerermäßigung kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich bezahlt wurde. Wurden im Jahr 2017 Handwerkerleistungen durchgeführt, die Rechnung aber erst im Jahr 2018 gezahlt, kann die Steuerermäßigung erst mit der Steuererklärung für das Jahr 2018 beantragt werden.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen („Mini-Jobs“) gehören die Abgaben für die Monate Juli bis Dezember, die erst am 15. Januar des Folgejahres zu zahlen sind, allerdings zu den begünstigten Aufwendungen des Vorjahres. Deshalb ist zum Beispiel die Steuerermäßigung für die am 15. Januar 2018 an die Minijob-Zentrale zu zahlenden Beiträge für die Monate Juli bis Dezember 2017 bereits in der Steuererklärung 2017 zu beantragen.

Bei Wohnungseigentümern in einer Wohnungseigentümergeinschaft und für die Nebenkostenabrechnung von Mietern gilt Folgendes:

- Einmalige Aufwendungen (zum Beispiel Handwerkerrechnungen) werden immer erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung angesetzt. Für die im Jahr 2017 durchgeführten Handwerkerleistungen kann daher die Steuerermäßigung erst in der Steuererklärung 2018 (dem Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung 2017) beantragt werden.
- Die Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen (zum Beispiel Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege, Hausmeister) werden dagegen grundsätzlich anhand der geleisteten Vorauszahlungen (Hausgeldzahlungen) im Jahr der Vorauszahlungen berücksichtigt. Für die im Jahr 2017 entstandenen Aufwendungen für den im Rahmen eines Minijobs beschäftigten Hausmeister ist deshalb die Steuerermäßigung in der Steuererklärung 2017 zu beantragen. Als Nachweis kann die Jahresabrechnung 2016 beziehungsweise der Wirtschaftsplan 2017 vorgelegt werden.

Auf Antrag können aber auch sämtliche Aufwendungen eines Jahres (die einmaligen und die regelmäßig wiederkehrenden) erst in dem Jahr berücksichtigt werden, in dem die Jahresabrechnung von der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist. So können beispielsweise die Steuerermäßigungen für alle im Jahr 2017 im Zusammenhang mit der Wohnungseigentümergeinschaft entstandenen und nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen auch erst in der Steuererklärung für das Jahr 2018 – also dem Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung 2017 – beantragt werden. Für die in der Jahresabrechnung 2017 enthaltenen begünstigten Aufwendungen gelten dabei die Höchstbeträge des Jahres 2017 und zwar auch dann, wenn die Steuerermäßigungen hierfür erst mit der Steuererklärung 2018 beantragt werden.

ANLAGE 1

Beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Abfallmanagement („Vorsortierung“)	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	•	
Abflussrohrreinigung	•			•
Ableседienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		•		
Abriss eines baufälligen Gebäudes mit anschließendem Neubau		•		
Abwasserentsorgung	Kosten der Maßnahmen (Wartung und Reinigung) innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts		•
Arbeiten 1. am Dach 2. an Bodenbelägen 3. an der Fassade 4. an Garagen 5. an Innen- und Außenwänden 6. an Zu- und Ableitungen	• • • • • •			• • • • •
Architektenleistung		•		
Asbestsanierung	•			•
Aufstellen eines Baugerüsts	Arbeitskosten	Kosten der Miete und des Materials		•
Aufzugnotruf		•		
Außenanlagen, Errichtung von ~, wie zum Beispiel Wege, Zäune	Arbeitskosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	– Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts oder – im Rahmen einer Neubaumaßnahme und – Materialkosten		•
Austausch oder Modernisierung 1. der Einbauküche 2. von Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen) 3. von Fenstern, Treppen und Türen	• • •	– Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts und – Materialkosten		• • •
Beprobung des Trinkwassers	•			•
Bereitschaft der Erbringung einer ansonsten begünstigten Leistung im Bedarfsfall	als Nebenleistung einer ansonsten begünstigten Hauptleistung	nur Bereitschaft	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Brandschadensanierung	soweit nicht Versicherungsleistung	soweit Versicherungsleistung		•
Carport, Terrassenüberdachung	Arbeitskosten	– Materialkosten sowie – Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme		•

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Chauffeur		•		
Dachgeschossausbau	Arbeitskosten	– Materialkosten sowie – Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme		•
Dachrinnenreinigung	•			•
Datenverbindungen	siehe Hausanschlüsse	siehe Hausanschlüsse		•
Deichabgaben		•		
Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen	•			•
Elektroanlagen	Kosten der Wartung und der Reparatur			•
Energiepass		•		
Entsorgungsleistung	als Nebenleistung, (zum Beispiel Bauschutt, Fliesenabfuhr bei Neuverfließung eines Bades, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege)	als Hauptleistung	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Erhaltungsmaßnahmen	Arbeitskosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	– Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie – Materialkosten		•
Erstellung oder Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärung		•		
„Essen auf Rädern“		•		
Fäkalienabfuhr		•		
Fahrstuhlkosten	Kosten der Wartung und der Reparatur	Betriebskosten		•
Fertigaragen	Arbeitskosten	– Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme sowie – Materialkosten		•
Feuerlöscher	Kosten der Wartung			•
Feuerstättenschau – siehe auch Schornsteinfeger	•			•
Finanzierungsgutachten		•		
Fitnesstrainer		•		
Friseurleistungen	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird	alle anderen Friseurleistungen	•	
Fußbodenheizung	Kosten der Wartung, Spülung, Reparatur und des nachträglichen Einbaus	Materialkosten		•
Gärtner	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Gartengestaltung	Arbeitskosten	– Kosten der erstmaligen Anlage im Rahmen einer Neubaumaßnahme sowie – Materialkosten		•
Gartenpflegearbeiten (zum Beispiel Rasenmähen, Hecken schneiden)	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts einschließlich Grünschnittentsorgung als Nebenleistung	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	•	
Gemeinschaftsmaschinen bei Mietern (zum Beispiel Waschmaschine, Trockner)	Kosten der Reparatur und der Wartung	Miete		•
Gewerbeabfallentsorgung		•		
Grabpflege		•		
Graffiti beseitigung	•			•
Gutachtertätigkeiten	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall		•
Hand- und Fußpflege	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird	alle anderen Kosten	•	
Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze	zum Beispiel Arbeitskosten für den Anschluss an das Trink- und Abwassernetz, der stromführenden Leitungen im Haus oder für das Ermöglichen der Nutzung des Fernsehens und des Internets sowie die Kosten der Weiterführung der Anschlüsse, jeweils innerhalb des Haushalts	– Kosten der erstmaligen Anschlüsse im Rahmen einer Neubaumaßnahme und – die Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie – Materialkosten		•
Hausarbeiten, wie reinigen, Fenster putzen, bügeln usw.	•		•	
Haushaltsauflösung		•		
Hauslehrer		•		
Hausmeister, Hauswart	•		•	
Hausnotrufsystem	Kosten innerhalb des sogenannten „Betreuten Wohnens“ im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung	Kosten für Hausnotrufsysteme außerhalb des sogenannten „Betreuten Wohnens“ im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung	•	
Hausreinigung	•		•	
Hausschwamm beseitigung	•			•
Hausverwalterkosten oder -gebühren		•		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Heizkosten: 1. Verbrauch 2. Gerätemiete für Zähler 3. Garantiewartungsgebühren 4. Heizungswartung und Reparatur 5. Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz 6. Schornsteinfeger 7. Kosten des Ablese-dienstes 8. Kosten der Abrechnung an sich	• • • •	• • • •		• • • •
Hilfe im Haushalt – siehe Hausarbeiten				
Insektenschutzgitter	Kosten der Montage und der Reparatur	Materialkosten		•
Kamin-Einbau	Arbeitskosten	– Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme sowie – Materialkosten		•
Kaminkehrer – siehe Schornsteinfeger				
Kellerausbau	Arbeitskosten	– Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme sowie – Materialkosten		•
Kellerschachtabdeckungen	Kosten der Montage und der Reparatur	Materialkosten		•
Kfz. – siehe Reparatur		•		
Kinderbetreuungskosten	soweit sie nicht unter § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG fallen und für eine Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen anfallen	im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG	•	
Klavierstimmer	•			•
Kleidungs- und Wäschepflege und -reinigung	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	•	
Kontrollmaßnahmen des TÜV, zum Beispiel für den Fahrstuhl oder den Treppenlift	•			•
Kosmetikleistungen	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird	alle anderen	•	
Laubentfernung	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	•	
Legionellenprüfung	•			•
Leibwächter		•		
Makler		•		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren einschließlich darauf entfallende Umsatzsteuer		Zum Beispiel Farbe, Fliesen, Pflastersteine, Mörtel, Sand, Tapeten, Teppichboden und andere Fußbodenbeläge, Waren, Stützstrümpfe usw.		
Mauerwerksanierung	•			•
Miete von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		•		
Modernisierungsmaßnahmen (zum Beispiel Erneuerung des Badezimmers oder der Küche)	•	– Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie – Materialkosten		•
Montageleistungen im Haushalt, zum Beispiel beim Erwerb neuer Möbel	•			•
Müllabfuhr (Entsorgung steht im Vordergrund)		•		
Müllentsorgungsanlage (Müllschlucker)	Kosten der Wartung und der Reparatur			•
Müllschränke	Kosten der Anlieferung und der Aufstellung	Materialkosten		•
Nebenschichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch	•		•	
Neubaumaßnahmen		•		
Notbereitschaft / Notfalldienste	soweit es sich um eine nicht gesondert berechnete Nebenleistung zum Beispiel im Rahmen eines Wartungsvertrages handelt	alle anderen reinen Bereitschaftsdienste	•	
Öffentlich-rechtlicher Erschließungsbeitrag		•		
Öffentlich-rechtlicher Straßenausbaubeitrag/-rückbaubeitrag		•		
Pflasterarbeiten	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	– Materialkosten sowie – alle Maßnahmen außerhalb des Haushalts		•
Pflegebett		•		
Pflege der Außenanlagen	innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	•	
Pilzbekämpfung	•			•
Prüfdienste / Prüfleistung (zum Beispiel bei Aufzügen)	•			•
Rechtsberatung		•		
Reinigung des Haushalts	•		•	

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Reparatur, Wartung und Pflege 1. von Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen) 2. von Fenstern und Türen (innen und außen) 3. von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (zum Beispiel Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere) 4. von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen 5. von Kraftfahrzeugen (einschließlich TÜV-Gebühren) 6. von Wandschränken	<ul style="list-style-type: none"> • • <p>soweit es sich um Gegenstände handelt, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können</p> <p>Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • 	<p>Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts</p> <p>Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts</p> <ul style="list-style-type: none"> • 	<p>Pflege</p> <p>Pflege</p> <p>Pflege im Haushalt</p>	<p>Reparatur und Wartung</p> <p>Reparatur und Wartung</p> <p>Reparatur und Wartung im Haushalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • •
Schadensfeststellung, Ursachenfeststellung (zum Beispiel bei Wasserschaden, Rohrbruch usw.)	<ul style="list-style-type: none"> • 			<ul style="list-style-type: none"> •
Schadstoffsanierung	<ul style="list-style-type: none"> • 			<ul style="list-style-type: none"> •
Schädlings- und Ungezieferbekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> • 		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Schornsteinfeger	<ul style="list-style-type: none"> • 			<ul style="list-style-type: none"> •
Sekretär; hierunter fallen auch Dienstleistungen in Form von Büroarbeiten (zum Beispiel Ablageorganisation, Erledigung von Behördengängen, Stellen von Anträgen bei Versicherungen und Banken usw.)		<ul style="list-style-type: none"> • 		
Spermmüllabfuhr		<ul style="list-style-type: none"> • 		
Statiker		<ul style="list-style-type: none"> • 		
Straßenreinigung	bei Straßenreinigungspflicht des Steuerpflichtigen	Öffentlichrechtliche Straßenreinigungsgebühren	<ul style="list-style-type: none"> • 	
Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen	soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten handelt	Kinderbetreuungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • 	
Taubenabwehr	<ul style="list-style-type: none"> • 		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Technische Prüfdienste (zum Beispiel bei Aufzügen)	<ul style="list-style-type: none"> • 			<ul style="list-style-type: none"> •
Terrassenüberdachung	Arbeitskosten	– Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubau- maßnahme sowie – Materialkosten		<ul style="list-style-type: none"> •
Tierbetreuungs- oder -pflegekosten	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts (zum Beispiel Fellpflege, Ausführen, Reinigungsarbeiten)	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts, zum Beispiel Tierpensionen	<ul style="list-style-type: none"> • 	

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Trockeneisreinigung	•			•
Trockenlegung von Mauerwerk	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts (Arbeiten mit Maschinen vor Ort)	Kosten, die durch die ausschließliche Maschinenanmietung entstehen		•
Überprüfung von Anlagen (zum Beispiel Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)	•			•
Umzäunung, Stützmauer o. ä.	Arbeitskosten für Maßnahmen innerhalb des Haushalts	– Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts oder – Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme sowie – Materialkosten		•
Umzugsdienstleistungen	für Privatpersonen		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Verarbeitung von Verbrauchsgütern im Haushalt des Steuerpflichtigen	•		•	
Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut	•		als Nebenleistung – Abgrenzung im Einzelfall	als Nebenleistung – Abgrenzung im Einzelfall
Verwaltergebühr		•		
Wachdienst	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	•	
Wärmedämmmaßnahmen	•			•
Wartung: 1. Aufzug 2. Heizung und Öltankanlagen (einschließlich Tankreinigung) 3. Feuerlöscher 4. CO ₂ -Warngeräte 5. Pumpen 6. Abwasser-Rückstausicherungen	• • • • • •			• • • • • •
Wasserschaden- sanierung	•	soweit Versicherungsleistung		•
Wasserversorgung	Kosten der Wartung und der Reparatur			•
Wertermittlung		•		
Winterdienst	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	•	
Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen	•		•	

Muster für eine Bescheinigung

(Name und Anschrift des Verwalters / Vermieters)

(Name und Anschrift des Eigentümers / Mieters)

Anlage zur Jahresabrechnung für das Jahr / Wirtschaftsjahr

Ggf. Datum der Beschlussfassung der Jahresabrechnung: -----
 In der Jahresabrechnung für das nachfolgende Objekt

 (Ort, Straße, Hausnummer und ggf. genaue Lagebezeichnung der Wohnung)

sind Ausgaben im Sinne des § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) enthalten, die wie folgt zu verteilen sind:

A) *Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen*
 (§ 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 EStG)

Bezeichnung	Gesamtbetrag (in Euro)	Anteil des Miteigentümers / des Mieters

B) *Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen*
 (§ 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 EStG)

Bezeichnung	Gesamt- betrag (in Euro)	nicht zu berück- sichtigende Material- kosten (in Euro)	Aufwendungen bzw. Arbeitskosten (in Euro)	Anteil des Miteigentümers / des Mieters

**C) *Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-,
Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen***
 (§ 35a Absatz 3 EStG)

Bezeichnung	Gesamt- betrag (in Euro)	nicht zu berück- sichtigende Material- kosten (in Euro)	Aufwendungen bzw. Arbeitskosten (in Euro)	Anteil des Miteigentümers / des Mieters

 (Ort und Datum)

 (Unterschrift des Verwalters oder Vermieters)

Hinweis: Die Entscheidung darüber, welche Positionen im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden können, obliegt ausschließlich der zuständigen Finanzbehörde.